**Anhang 1**

# ALLGEMEINE LEASINGBEDINGUNGEN

# ALLGEMEINES

Die in dem zwischen Dralle A/S (nachfolgend “DRALLE” genannt) und dem Leasingnehmer (nachfolgend “Leasingnehmer” genannt) abgeschlossenen Leasingvertrag spezifizierte Ausrüstung (nachfolgend “Ausrüstung” genannt) wird gemäß diesen allgemeinen Leasingbedingungen geleast, die Bestandteil des Leasingvertrags sind.

Die Leasingdauer beginnt an dem Tag, an dem DRALLE die Ausrüstung an dem im Leasingvertrag angegebenen Lieferungsort liefert. Die Leasingraten des ersten und des letzten Monats der Leasingdauer werden proportional im Verhältnis zu dem tatsächlichen Lieferdatum reduziert. Die Ausrüstung ist an DRALLE zurückzusenden und am letzten Tag der Leasingdauer an der Geschäftsstelle der Fa. Dralle A/S auszuliefern.

DRALLE zahlt alle mit dem Versand der Ausrüstung verbundenen Kosten. Ausgenommen sind Versandkosten, die infolge einer eventuellen Verletzung des Leasingvertrags, dieser allgemeinen Leasingbedingungen oder des Servicevertrags durch den Leasingnehmer anfallen.

# LIEFERUNG

Innerhalb der Europäischen Union liefert DRALLE die Ausrüstung frachtfrei an einem vom Leasingnehmer im Leasingvertrag angegebenen Ort.

Außerhalb der Europäischen Union zahlt der Leasingnehmer alle außergewöhnlichen Kosten, wie z.B. Reisekosten, Zoll und/oder anderen mit dem Geschäft verbundenen Abgaben und Steuern.

An dem im Leasingvertrag angegebenen Lieferdatum stellt der Leasingnehmer am vereinbarten Lieferungsort der Fa. Dralle Folgendes zur Verfügung:

Ein an die zu erwartenden Gelände und Wegeverhältnisse angepasster Geländewagen, in welchem die Ausrüstung zu installieren ist. Der Wagen soll mit einem von Dralle definierten Dachträger (Thule, mit T-Nut und Traglast bis 75 kg) ausgerüstet sein. Das Fahrzeug muss mindestens 1 Zigarettenanzünder exklusiv für das sScale System verfügbar haben. Die Stromversorgung wird über einen im Fahrzeuginnenraum verfügbaren Zigarettenanzünder realisiert.

Falls DRALLE es fordert, soll der Leasingnehmer einen Automechaniker zur Verfügung stellen, der DRALLE mit der Installation des Computermonitors vor dem Beifahrersitz des Wagens unterstützt.

Außer den im Punkt 2 genannten Forderungen soll der Leasingnehmer alle weiteren Forderungen erfüllen, die DRALLE in gewissen Grenzen in Verbindung mit der Lieferung der Ausrüstung stellen möchte.

Falls der Leasingnehmer eine oder mehrere der im Punkt 2 genannten Forderungen nicht erfüllt, ist DRALLE berechtigt, nach eigener Wahl entweder (i) den Leasingvertrag mit umgehender Wirkung zu kündigen und Kostenersatz, darunter auch Ersatz interner Kosten, zu verlangen oder (ii) besondere Vertragserfüllung sowie Ersatz zusätzlicher Kosten zu verlangen, die DRALLE infolge der Nichterfüllung durch den Leasingnehmer gelitten hat.

DRALLE wird sein Möglichstes tun, um die Ausrüstung an dem im Leasingvertrag genannten Lieferdatum zu liefern und installieren. Falls DRALLE die Ausrüstung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem vereinbarten Lieferdatum liefert, ist der Leasingnehmer berechtigt, den Leasingvertrag zu kündigen, und keiner der Vertragsteile ist in diesem Falle dem anderen Teil gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

Wenn die Ausrüstung installiert worden ist, wird DRALLE dem Leasingnehmer und dessen relevanten Angestellten eine Vorführung und Einweisung in die Bedienung der Ausrüstung geben. Auf angemessenen Wunsch des Leasingnehmers wird DRALLE bis zu 3 Werktagen und ohne separate Bezahlung an der Geschäftsstelle des Leasingnehmers bleiben, um die Ausrüstung zu installieren und die Angestellten des Leasingnehmers in die korrekte Bedienung der Ausrüstung einzuweisen, wenn aus dem Leasingvertrag nichts anderes hervorgeht.

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sofort nach Lieferung und Installation der Ausrüstung durch DRALLE die Ausrüstung zu prüfen. Alle Beschwerden, Fehlfunktionen, Mängel oder Schäden an der Ausrüstung müssen DRALLE telefonisch, per E-Mail oder Fax zusammen mit einer schriftlichen Beschreibung des Mangels mitgeteilt werden, sobald der Mangel festgestellt worden ist.

Die Integration der Ausrüstung mit dem Computersystem des Leasingnehmers ist in der im Leasingvertrag angegebenen Leasinganzahlung nicht einbegriffen. Sollte der Leasingnehmer für diesen Zweck die Assistenz der Fa. Dralle benötigen, wird für diese Assistenz den jeweils geltenden Servicepreis in Rechnung gestellt. Der Stundenpreis beträgt zurzeit 135 EUR ausschl. MwSt. pro Arbeitsstunde, festgeschrieben auf ein Jahr. Nach diesem Jahr darf eine maximale Anpassung um 5 % pro Jahr erfolgen. Pauschal werden für Nebenkosten wie Anreisekosten km-Geld und Spesen in Höhe von 350,00 EUR vereinbart. Bei mehr als 1 Übernachtung werden weiter 95,00 EUR pro extra Tag für Speisen und Übernachtung berechnet.

Falls ein Servicevertrag abgeschlossen worden ist, wird die Assistenz gemäß den Bestimmungen des Servicevertrags in Rechnung gestellt.

# PREIS UND ZAHLUNG

Die Preise der Fa. Dralle verstehen sich ab Werk, wenn nichts anderes aus dem Leasingvertrag hervorgeht.

Die Leasingrate geht aus dem Leasingvertrag hervor. Die in Rechnung zu stellende Rate setzt sich aus einem Nettobetrag und der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zusammen. Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 wird für Rechnungsbeträge unter EUR 200,00 in Rechnung gestellt.

Sollte im Leasingvertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden sein, so ist die Leasingrate der betreffenden Periode monatlich im Voraus zu entrichten.

Die gemäß Servicevertrag in Rechnung gestellten Beträge sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Anwender in Verzug.

Einwände gegen die Rechnungsstellung durch Dralle sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung in Textform geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Der Anwender kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Dralle kann, nach billigem Ermessen, neben ihren sonstigen Rechten im Falle des Zahlungsverzugs des Anwenders, nach wiederholter Mahnung und Ankündigung ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen bis zum Ausgleich aller in Verzug befindlicher Zahlungen geltend machen.

Darüber hinaus ist Dralle im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, Mahngebühren und gegebenenfalls Aufwendungsersatz in angemessener Höhe geltend zu machen.

# repaRATUR Und software updates

Der Leasingnehmer darf keine Reparaturen der Ausrüstung ausführen oder ausführen lassen ohne vorherige Abstimmung mit DRALLE. Ferner ist der Leasingnehmer nicht autorisiert, an der Ausrüstung Änderungen oder Justierungen vorzunehmen. Allgemeine Wartungsarbeiten im Rahmen des Betriebsprozesses von sScale, wie das Reinigen der Glasscheiben, säubern der Staubfilter an den Belüftungsöffnungen sowie der Ein- und Ausbau des Lüftungsschlitzverschlusses (Winter/Sommerbetrieb) sind durch den Systembetreiber nach Bedarf auszuführen und sind keine Reparaturarbeiten.

Dralle schult auf Wunsch einen benannten Mitarbeiter des Auftraggebers als autorisierten Techniker, um definierte Tätigkeiten im Rahmen des technischen Service und Supports umsetzen zu dürfen. Diese Tätigkeiten sind Schulungsinhalt und werden mit einem Zertifikat ausdrücklich und im Detail beschrieben. Der Techniker des Auftraggebers darf diese Tätigkeiten im Namen und in Verantwortung von Dralle ausführen.

DRALLE ist sofort zu unterrichten, falls die Ausrüstung verlorengeht oder beschädigt wird. Im Falle eines Fehlers, Mangels oder Schadens an der Ausrüstung, der nicht von dem Leasingnehmer verursacht wurde, ist der Leasingnehmer berechtigt, nach Wahl der Fa. Dralle, Reparatur bzw. Ersatz der Ausrüstung zu verlangen. Die Leasingrate für das betroffene System ist während der Ausfallzeit ausgesetzt beginnend mit dem Datum und Zeitpunkt, an dem DRALLE vom Ausfall unterrichtet wird und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Reparatur beendet oder das System ersetzt worden ist. Die Ausrüstung ist gegen Wasserschäden, Feuer und Diebstahl zu versichern. Falls nichts anderes im Leasingvertrag vereinbart worden ist, hat der Leasingnehmer auf eigene Kosten diese Versicherungen abzuschließen. Die Wiederbereitstellung der Hardwarekomponenten verursacht Kosten in Höhe von 20.000 €.

Falls eine Fernreparatur und/oder Fernbehebung von Softwarefehlern nicht möglich ist, ist der fehlerhafte Teil der Ausrüstung sofort an DRALLE zurückzuschicken. Für Rücksendung der Ausrüstung stellt DRALLE eine geeignete Transportbox zur Verfügung. DRALLE wird dem Leasingnehmer unverzüglich Ersatzausrüstung für die Dauer der Reparatur besorgen. Die Versandkosten werden von DRALLE bezahlt.

Für die Reparatur der Ausrüstung (und Behebung von Softwarefehlern) durch DRALLE gelten folgende Reaktionszeiten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Fehlerstufe** | **Definition** |
| 1 | Ein kritischer Zustand, bei welchem der Leasingnehmer keinen möglichen Work-Around hat. Die Verwendung der Ausrüstung ist nur sehr begrenzt möglich.  |
| 2 | Eine beträchtliche Beschränkung, aber keine Hinderung der Verwendung der Ausrüstung durch den Leasingnehmer. Der Betrieb ist möglich, aber beschränkt. Kein akzeptabler Work-Around ist gegenwärtig vorhanden.  |
| 3 | Die Verwendung der Ausrüstung durch den Leasingnehmer ist beschränkt, aber ein akzeptabler Work-Around ist vorhanden. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fehlerstufe** | **Anfang der Reparatur/****Fehlerbehebung** | **Fehlerbehebung beendet** |
| 1 | 1 Werktag | 5 Werktage |
| 2 | 1 Werktag | 5 Werktage |
| 3 | 5 Werktage | Nächstes Software-Update |

Der Leasingnehmer soll DRALLE nach bestem Vermögen bei der Fehlersuche behilflich sein. Ferner soll der Leasingnehmer DRALLE erlauben, Reparaturen und Updates der Ausrüstung an der Geschäftsstelle des Leasingnehmers auszuführen. Solche Reparaturen und Updates dürfen während der normalen Geschäftszeit des Leasingnehmers ausgeführt werden, ohne dass der Leasingnehmer zu Entschädigung berechtigt ist, vorausgesetzt dass die Vertragsteile im Voraus einen genauen Termin für die Reparaturen vereinbart haben. DRALLE behält sich das Recht vor, das Vermessungsfahrzeug des Leasingnehmers zu verwenden, um Servicesupport zu leisten.

Während der Leasingdauer muss DRALLE zum Webserver Zugriff haben, um Software-Updates und Wartung durchführen zu können, falls nichts anderes vereinbart worden ist. Der Leasingnehmer ist für die Wartung der Hardware verantwortlich. Nur technischer Hardwaresupport ist im Vertrag einbegriffen, da technische Fragen vom Hardwarehersteller beantwortet werden.

# VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG

Der Leasingnehmer soll die Ausrüstung mit größtmöglicher Sorgfalt verwenden. Der Leasingnehmer ist DRALLE gegenüber zum Schadensersatz infolge von nachlässigen oder absichtlichen Beschädigungen verpflichtet. Nur geschultes Personal darf das System bedienen.

Der Leasingnehmer soll die Ausrüstung in einem guten Zustand halten. Alle Anweisungen der Fa. Dralle und ihrer Zulieferer sind genau zu befolgen. Der Leasingnehmer ist zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die wegen Nichtbefolgung der Bedienungsanweisungen und genereller Anweisungen entstehen. DRALLE ist berechtigt, zu jeder beliebigen Zeit die Ausrüstung vor Ort überprüfen zu lassen – nach vorheriger Abstimmung.

# EIGENTUM Und HÖHERE GEWALT

Die Ausrüstung bleibt Eigentum der Fa. Dralle. Alle Identifikationsmarken, Seriennummern usw. an der Ausrüstung dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Der Leasingnehmer darf die Ausrüstung Drittem nicht geben oder ausleihen. Die Ausrüstung darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DRALLE außerhalb des Landes, in dem der Leasingnehmer seine geschäftliche Niederlassung hat, verbracht werden. DRALLE ist berechtigt, den Leasingnehmer für alle Schäden oder Nachteile haftbar zu machen, die durch eine Verletzung der in diesem Punkt angegebenen Bestimmungen entstehen.

Verpfändung und andere Verfügung über die Ausrüstung ist dem Leasingnehmer untersagt.

Falls sich ein Dritter die Ausrüstung bemächtigt oder auf andere Weise unerwünschtes Interesse an der Ausrüstung hat, soll der Leasingnehmer sofort DRALLE darüber schriftlich informieren, damit DRALLE die notwendigen Maßnahmen treffen kann.

Keiner der Vertragsteile ist zum Ersatz verpflichtet, falls er seinen Verpflichtungen infolge von höherer Gewalt nicht nachkommen kann. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungsverpflichtungen. Als „höhere Gewalt“ gelten in diesem Vertrag alle Ereignisse, die von außen einwirken und auch durch äußerste, zumutbare Sorgfalt nicht abgewendet werden können.

# INTELLEKTUELLES EIGENTUM

DRALLE räumt dem Leasingnehmer ein unübertragbares Gebrauchsrecht an der Ausrüstung ein, das für die ganze Leasingdauer gültig bleibt. DRALLE und der Leasingnehmer haben vereinbart, dass DRALLE oder sein Zulieferer alle Rechte an der Ausrüstung einschl. Softwarekopien behält (es sei denn, DRALLE hat im Vorhinein ihre schriftliche Zustimmung gegeben). Der Leasingnehmer soll dafür sorgen, dass Dritte auf Bedienungsanweisungen, Software und angehörige Unterlagen keinen Zugriff hat. Das Kopieren von Software ist dem Leasingnehmer untersagt (es sei denn, DRALLE hat im Vorhinein ihre schriftliche Zustimmung gegeben). Der Leasingnehmer soll alle Lizenzbestimmungen befolgen. Bei Verletzung der Lizenzbestimmungen ist der Leasingnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.

DRALLE behält alle Schutzrechte und Urheberrechte bezüglich der Ausrüstung (Fotos, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Formularen, Slides, Wiedergaben und anderen Unterlagen). Diese dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Leasingnehmer darf sie auch nicht ohne eine schriftliche Zulassung von DRALLE selbst verwenden oder Dritten zeigen. Sonst ist DRALLE ungeachtet anderer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

# BEENDIGUNG DES LEASINGVERTRAGS

Als Anfangsdauer gilt die im Vertrag angegebene Periode. Wird der Leasingvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 30 Tagen bis zum Ablauf der Leasingdauer von einem der Vertragsteile gekündigt, wird er gemäß den im Leasingvertrag angegebenen Bestimmungen automatisch verlängert. Der Leasingvertrag und Servicevertrag, falls vorhanden, können während der vereinbarten Leasingdauer nicht gekündigt werden, es sei denn, dass nichts anderes aus dem Leasingvertrag hervorgeht.

Jeder Vertragsteil kann den Leasingvertrag und/oder Servicevertrag, falls vorhanden, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen bis zum Ablauf der Leasingdauer schriftlich kündigen. Bei Vertragsbeendigung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das gesamte Leasingobjekt in der von
DRALLE gelieferten Transportbox an den Leasinggeber zurückzusenden.

# SCHADENSERSATZ

DRALLE ist nur zum Schadensersatz verpflichtet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Leasinggebers vorliegt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

DRALLE ist nur zum Schadensersatz in Höhe von dem Gesamtwert des Leasingvertrages verpflichtet (für Schadensersatz aus dem Servicevertrag gilt der Gesamtwert des Servicevertrags). DRALLE haftet auch nicht für vom Leasingnehmer erlittene Folgeschäden.

# GERICHTSBARKEIT, GERICHTSSTAND UND Salvatoriche Klausel

Für alle Bestimmungen des Leasingvertrags, der allgemeinen Leasingbedingungen und des Servicevertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Datum: 25/05/2022 Datum: 25/05/2022

Für Dralle A/S: Für Leasingnehmer

Ulrich Heindl Adrian Fairbairn

Leiter Dralle Deutschland Inhaber Falling Tree